

STEUERABKOMMEN DEUTSCHLAND/SCHWEIZ

Die Schweizer Abgeltungsteuer

von RA StB Dr. Claudia Klümpen-Neusel, Senior Managerin,
PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main

| Deutschland und die Schweiz, als die beiden Vertragsstaaten, initiierten ein Abkommen, mit dem bisher unversteuertes Vermögen deutscher Steuerpflichtiger auf Schweizer Bankkonten nachversteuert und künftige Erträge einer laufenden Abgeltungsteuer unterworfen werden sollen. Künftige Erträge sollen mit einer der deutschen Steuer auf Kapitalerträge vergleichbaren Abgeltungsteuer von 26,375 % belastet werden. |

1. Allgemeine Bestimmungen (Abkommen Teil 1)

Teil 1 bestimmt insbesondere die vom Abkommen erfassten „Vermögenswerte“. Sowohl die Nachversteuerung als auch die künftige Abgeltungsteuer beziehen sich danach nur auf Vermögen, das auf Schweizer Konten und Depots verbucht ist. Nicht erfasst werden hingegen Vermögenswerte, die in Schließfächern gelagert werden, oder Versicherungsverträge (mit einer Rückausnahme für Versicherungsmäntel als Sonderform einer individuellen Vermögensverwaltung; diese gelten als Vermögenswerte i.S. des Abkommens).

Im Hinblick auf die Regularisierung (abgeltende Besteuerung für die Vergangenheit und lastenfreie Rückkehr in das deutsche Steuersystem) bisher unversteuerten Vermögens bedeutet dies, dass beispielsweise diejenigen Gegenstände, die ein deutscher Steuerpflichtiger in einem Schweizer Schließfach verwahrt (z.B. Gold oder Tafelpapiere), nicht mithilfe des Abkommens in die Legalität zurückgeführt werden können – hier bliebe nur die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige.

Persönlich betroffen von dem Abkommen sind nur in Deutschland ansässige natürliche Personen, wobei jedoch bei bestimmten Fallkonstellationen ein Durchgriff durch Gesellschaften, Stiftungen und Trusts auf die dahinter stehende(n) natürliche(n) Person(en) erfolgt, sofern die „Sitzgesellschaft“ kein aktives Handelsgewerbe in der Schweiz betreibt.

PRAXISHINWEIS | Sollte ein deutscher Steuerpflichtiger bis zum Inkrafttreten des Abkommens seinen Wohnsitz in Deutschland aufgeben, um einer Nachversteuerung in der Schweiz auf der Basis des Abkommens zu entgehen, sei darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien dieser „Gestaltung“ einen Riegel vorge-schoben haben: Soweit das Abkommen eine Nachversteuerung für die Vergangen-heit regelt, ist nämlich der Wohnsitz zum 31.12.10 für die Frage maßgeblich, ob der Steuerpflichtige vom persönlichen Anwendungsbereich erfasst wird oder nicht. Ein Wohnsitzwechsel nach dem 31.12.10 entfaltet insoweit keine Wirkung.

Nicht erfasst werden
Vermögenswerte in
Schließfächern oder
Versicherungen

Wohnsitzwechsel
kommt zu spät

2. Regelung zur Nachversteuerung (Abkommen Teil 2)

Mit Inkrafttreten des Abkommens müssen sich deutsche Steuerpflichtige mit Vermögenswerten bei Schweizer Zahlstellen entscheiden, ob sie ihr Vermögen einer pauschalen Abgeltungsteuer für die Vergangenheit unterwerfen möchten oder ob sie stattdessen eine „freiwillige“ Meldung ihrer Bankbeziehung an die deutsche Finanzverwaltung bevorzugen.

PRAXISHINWEIS | Das Abkommen eröffnet die Möglichkeit, für jedes einzelne Depot die Wahl zwischen pauschaler Abgeltungsteuer und freiwilliger Meldung zu treffen. Demnach ist es also nicht erforderlich, sich einheitlich für alle Konten und Depots für die eine oder die andere Variante zu entscheiden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Konten und Depots bei verschiedenen Banken als auch hinsichtlich verschiedener Konten und Depots bei derselben Bank.

Wählt der deutsche Steuerpflichtige die pauschale Abgeltungsteuer – teilt der Steuerpflichtige der Schweizer Bank innerhalb einer bestimmten Frist nicht mit, wofür er sich entscheidet, greift automatisch die Pauschalbesteuerung –, ist anhand einer sehr komplexen Formel die fällige Steuer zu berechnen. Dabei beträgt der nominale Steuersatz zwar einheitlich 34 %; aufgrund anderer Variablen wie beispielsweise der Dauer der Bankbeziehung und des Vermögenszuwachses zwischen dem 31.12.02 und dem 31.12.10, schwankt die effektive Steuerlast bezogen auf das zum 31.12.10 vorhandene Vermögen jedoch zwischen 19 % und (sogar mehr als) 34 %, wobei der Steuersatz von 19 % ausdrücklich als Mindeststeuer festgelegt wird. Auf der Basis von Beispielrechnungen geht die Schweizerische Bankiersvereinigung von einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 20 % bis 25 % des Gesamtvermögens (bezogen auf die zum 31.12.10 vorhandenen Vermögenswerte) aus.

PRAXISHINWEIS | Anders als bei einer Steuerzahlung aufgrund einer Selbstanzeige ist Bezugsgröße der pauschalen Abgeltungsteuer für die Vergangenheit also nicht der Ertrag, der aus dem Vermögen erwirtschaftet wurde, sondern das Vermögen selbst. Vereinfacht gesprochen werden also zwischen 19 % und 34 % des am 31.12.10 vorhandenen Vermögens als Abgeltungsteuer an die deutsche Finanzverwaltung abgeführt.

Mit der einmaligen Pauschalsteuer sind sämtliche deutschen Steueransprüche für die Vergangenheit abgegolten. Hierunter fallen gemäß dem Abkommen: Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer.

PRAXISHINWEIS | Bankverbindungen, die erstmals nach dem 31.12.10 eröffnet wurden und bei denen kein Vermögenstransfer von einer früheren, anderen Schweizer Bankverbindung stattgefunden hat, unterliegen nicht der Pauschalbesteuerung. Die jeweilige Schweizer Bank wird diese Konten und Depots daher weder der Abgeltungsteuer für die Vergangenheit unterwerfen, noch persönliche Daten des Konto-/Depotinhabers an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln.

Nachversteuerung
oder Selbstanzeige?

Pauschal-
besteuerung

Sämtliche Steuer-
ansprüche für die
Vergangenheit sind
abgegolten

Die abgeltende Wirkung tritt jedoch nicht ein, soweit die Vermögenswerte aus anderen Straftaten als einer Steuerhinterziehung herrühren oder die deutschen Steuer- und Strafbehörden die Steuerhinterziehung bzw. Steuerordnungswidrigkeit bereits vor dem 21.9.11 (Unterzeichnung des Abkommens) entdeckt hatten. Eine von der Schweizer Bank einbehaltene und an den deutschen Fiskus abgeführte Pauschalsteuer wird in diesem Fall als freiwillige Vorauszahlung auf die konkret geschuldete Steuer behandelt.

Möchte der deutsche Steuerpflichtige die Pauschalsteuer vermeiden, muss er seine Bank in der Schweiz ermächtigen, der deutschen Finanzverwaltung folgende individualisierten Informationen zu übermitteln:

- Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz,
- soweit der Schweizer Bank bekannt, die Identifikationsnummer (§ 139b AO),
- Name und Anschrift der Schweizer Bank,
- Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depotnummer, IBAN-Code) und
- jährlicher Kontostand per 31.12. für den Zeitraum zwischen dem 31.12.02 und dem Inkrafttreten des Abkommens.

Anhand der gemeldeten Daten überprüft die deutsche Finanzverwaltung die bisher vom Steuerpflichtigen getätigten Angaben in den Steuererklärungen der vergangenen Jahre. Kommt sie dabei zu dem Ergebnis, dass der Steuerpflichtige bisher nicht alle steuerlich relevanten Daten gegenüber seinem Finanzamt offen gelegt hat und dadurch Steuern verkürzt wurden, gilt die freiwillige Meldung als Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige i.S. des § 371 AO bezogen auf die gemeldeten Konten und Depots.

PRAXISHINWEIS | Eine eigenständige Selbstanzeige des Steuerpflichtigen nach den unter dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verschärften Regelungen ist darüber hinaus nicht erforderlich. Allein die Meldung durch die Schweizer Bank gilt als Selbstanzeige, die die Rechtsfolgen der §§ 371 oder 398a AO auslöst.

3. Günstigerprüfung

Welche Möglichkeit im Einzelfall unter finanziellen Gesichtspunkten vorteilhafter ist – Pauschalsteuer bei gleichzeitiger Wahrung der Anonymität oder eine Selbstanzeige mit Nachversteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unter Offenlegung der Daten gegenüber der deutschen Finanzbehörde –, lässt sich nur auf der Basis einer individuellen Vergleichsrechnung entscheiden. Selbst wenn das Schweizer Bankgeheimnis und die Wahrung der Anonymität für den deutschen Steuerpflichtigen keine Rolle spielen sollten, darf nicht voreilig der Schluss gezogen werden, die Pauschalsteuer im Rahmen der Regularisierung sei stets günstiger als eine Nachversteuerung mit dem persönlichen Steuersatz zuzüglich Zinsen. Denn wie bereits erwähnt, bezieht sich die Pauschalsteuer auf das vorhandene Vermögen, während die Nachversteuerung mit dem persönlichen Steuersatz im Rahmen einer Selbstanzeige lediglich die Erträge des Vermögens erfasst.

Pauschalsteuer vermeiden, freiwillige Meldung

Freiwillige Meldung gilt – insoweit – als Selbstanzeige

Pauschale Abgeltungsteuer, freiwillige Meldung oder Selbstanzeige?

■ Beispiel

Der deutsche Steuerpflichtige S unterhält bei der Schweizer Bank B seit dem 1.1.02 ein Depot, das zum 31.12.10 einen Wert von 2 Mio. EUR ausweist. Es wird unterstellt, dass das Depot einen jährlichen Ertrag von 60.000 EUR (3 % Rendite) abgeworfen hat, den S regelmäßig abgehoben und für seinen Lebensunterhalt verbraucht hat. Dementsprechend hat sich der Wert des Depots nicht verändert.

- S hat lediglich die Erträge in Deutschland nicht versteuert; das Vermögen selbst soll jedoch nicht unversteuerter Herkunft sein.
- S unterliegt in Deutschland dem Spitzensteuersatz, der inklusive SolZ mit 47,475 % angenommen werden soll.

Entscheidet sich S für die Pauschalsteuer, muss er mit einer Steuerbelastung von mindestens 19 % bezogen auf das am 31.12.10 vorhandene Vermögen rechnen; mithin droht eine Mindest-Steuerlast von 19 % x 2 Mio. EUR = 380.000 EUR.

Wählt S hingegen die freiwillige Meldung und somit eine Nachversteuerung nach den Regeln der Selbstanzeige, führt dies zunächst zu einer Steuernachzahlung von 47,475 % (persönlicher Steuersatz) x 60.000 EUR (Rendite) x 10 Jahre = 284.850 EUR. Hinzu kommen Zinsen i.H. von 94.000 EUR (6 % Nachzahlungszinsen p.a.), sodass die Gesamtbelastung aus der Selbstanzeige mit 378.850 EUR zu Buche schlägt. Selbst gegenüber der niedrigst möglichen Pauschalsteuer von 19 % wäre die freiwillige Meldung hier immer noch geringfügig günstiger.

Es kommt auf die konkreten Umstände im Einzelfall an

Anders könnte die Berechnung ausfallen, wenn auch das Vermögen selbst – im Beispiel also die 2 Mio. EUR Depotvermögen – bisher unversteuert ist. Hätte S die 2 Mio. EUR geerbt und den Vorgang nicht dem Erbschaftsteuerfinanzamt angezeigt, müsste im Rahmen einer Selbstanzeige auch die ErbSt nachentrichtet werden. Damit wird deutlich, dass sich allgemeine Aussagen zur Vorteilhaftigkeit der einen oder der anderen Möglichkeit verbieten. Stets sind die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

4. Erhebung einer abgeltenden Quellensteuer (Abkommen Teil 3)

Um künftige Steuervergehen zu erschweren, werden mit Inkrafttreten des Abkommens Schweizer Banken auf Kapitalerträge einschließlich Veräußerungsgewinne eine der deutschen Abgeltungsteuer entsprechende, ebenfalls abgeltende Quellensteuer erheben und an die Eidgenössische Steuerverwaltung abführen. Die schweizerische Behörde leitet dann die Beträge in einer Zahlung an die deutsche Steuerbehörde (BMF) weiter. Hierfür erhält sie eine Bezugsprovision von 0,1 %.

Schweizer Behörde erhält 0,1 % Provision

Da die deutsche Steuer mit dem Einbehalt in der Schweiz als abgegolten gilt, unterliegen die Erträge in Deutschland grundsätzlich nicht mehr der ESt; eine Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Steuer entfällt. Schweizer Banken und die Schweizer Steuerbehörde werden so zum verlängerten Arm des deutschen Fiskus, der in ausländischem Hoheitsgebiet sonst keine Möglichkeit hätte, deutsche Steuern einzutreiben.

PRAXISHINWEIS | Die Schweizer Banken sind nicht nur gehalten die eigentliche Abgeltungsteuer von 25 % einzubehalten, sondern auch den SolZ von 5,5 % und – sofern von deutschen Anlegern gewünscht – 9 % Kirchensteuer (ungeachtet der Tatsache, dass in Bayern und Baden-Württemberg die Kirchensteuer nur 8 % beträgt). Ändern sich die relevanten Steuersätze in Deutschland, wirkt sich dies über eine Öffnungsklausel auch auf die in der Schweiz einzubehaltende Abgeltungsteuer aus.

Ähnlich wie bei der Pauschalsteuer für die Vergangenheit und ähnlich wie bei der deutschen Abgeltungsteuer kann der deutsche Steuerpflichtige die Schweizer Bank ermächtigen, seine Daten freiwillig der deutschen Finanzverwaltung zu melden. Die Kapitalerträge in der Schweiz werden dann nicht dort der Abgeltungsteuer unterworfen, sondern in Deutschland. Diese Möglichkeit ist für den deutschen Steuerpflichtigen insbesondere dann vorteilhaft, wenn er von der sogenannten Günstigerprüfung Gebrauch machen möchte – sein persönlicher Steuersatz für diese Kapitalerträge liegt unterhalb von 25 %. Gleichwohl verzichtet er dann insoweit auf das Schweizer Bankgeheimnis.

Flankiert wird die neue Abgeltungsteuer in der Schweiz durch (zahlenmäßig begrenzte) Auskunftersuchen der deutschen Finanzverwaltung gegenüber der zuständigen Schweizer Behörde. Dabei muss die deutsche Behörde die Identität des Steuerpflichtigen kennen und nennen, nicht jedoch die Schweizer Bank, bei der sie Konten oder Depots des deutschen Steuerpflichtigen vermutet.

5. Schlussbestimmungen (Abkommen Teil 4)

Hinsichtlich der Schlussbestimmungen des Abkommens ist vor allem die Verpflichtung der Schweizer Steuerbehörde zu erwähnen, regelmäßig Schweizer Banken darauf hin zu kontrollieren, ob sie die sich aus dem Abkommen ergebenden Aufgaben erfüllen. Die Schweizer Behörde wird die Ergebnisse in einem Bericht zusammenfassen und der deutschen Steuerbehörde zur Verfügung stellen. Auch insoweit werden künftig also Schweizer Behörden eingesetzt, um den Steueranspruch Deutschlands durchzusetzen.

PRAXISHINWEIS | Noch ist allerdings offen, ob das Abkommen in Kraft treten wird. Dazu bedarf es nämlich noch der Ratifizierung durch die deutschen Gesetzgebungsorgane. Vor allem die SPD, Linke und Grüne halten das Abkommen für ein falsches Signal an Steuerhinterzieher und teilweise sogar für verfassungswidrig. Hierbei können sie sich jedoch nicht an der Höhe der Abgeltungsteuer stören; diese wird in vielen Fällen deutlich oberhalb einer Besteuerung im Rahmen einer Selbstanzeige liegen. Ein viel größerer Stein des Anstoßes dürfte vielmehr die Möglichkeit sein, unter Wahrung der Anonymität den Weg zurück in die Steuerehrlichkeit einschlagen zu können. Niemand wird wissen, von wem die geschätzten Milliarden stammen, die anlässlich der Legalisierung des bisher unversuerten Vermögens in die Kassen des deutschen Fiskus fließen. So darf mit Spannung abgewartet werden, ob Bundestag und vor allem Bundesrat die noch fehlende Zustimmung zum Abkommen erteilen.

Problem
Kirchensteuer

Besser: Freiwillige
Meldung, wenn
persönlicher Steuer-
satz unter 25 % liegt

Kontrolle der
Schweizer Banken
obliegt den
Schweizer Behörden!

Ausgang offen